

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AEB**) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen Hawa Sliding Solutions AG und weiteren mit Hawa konzernmässig verbundenen Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz einerseits (**Hawa**) und dem Lieferanten andererseits. Die AEB sind integraler Bestandteil dieser Verträge.
- 1.2 Hawa verweist in ihrer Offertanfrage auf die AEB und legt diese der Offertanfrage bei oder gibt darin bekannt, wo die AEB durch den Lieferanten auf der Webseite von Hawa abgerufen werden können.
- 1.3 Die AEB gelten vom Lieferanten durch Einreichung eines Angebotes, durch Bestätigung des Auftrages oder spätestens durch Lieferung des Liefergegenstandes als anerkannt. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich und schriftlich mit Hawa vereinbart wurden. Andernfalls werden diese nicht zu Bestandteilen der Verträge zwischen Hawa und des Lieferanten, selbst wenn darauf in Dokumenten des Lieferanten verwiesen wird.
- 1.4 Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere Abweichungen von diesen AEB, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in der Offertanfrage oder der Bestellung von Hawa, die diesen AEB ebenfalls vorgehen.
- 1.5 Die AEB gelten für sämtliche Verträge mit Lieferanten, die nach dem Datum dieser AEB (vgl. unten) zu Stande kommen. Etwaige frühere allgemeine Geschäftsbedingungen (inkl. allgemeine Einkaufsbedingungen) von Hawa sind entsprechend nicht mehr einschlägig bzw. gelten nur noch für Verträge, welche vor dem Datum dieser AEB abgeschlossen worden sind, soweit Hawa und der betreffende Lieferant sich nachträglich nicht auch diesbezüglich auf die Anwendbarkeit dieser AEB geeinigt haben.

2. Angebot, Preis und Mehrwertsteuer

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage von Hawa erstellt.
- 2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, zusätzlich zum Angebot gestützt auf die Offertanfrage von Hawa Varianten einzureichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse von Hawa sind.
- 2.3 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist oder, falls eine Angabe fehlt, während sechs Monaten verbindlich, wenn der Lieferant in dem Angebot nicht ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Frist festhält.
- 2.4 Der vereinbarte Preis gilt als Festpreis. Währungsklauseln und Edelmetallzuschläge bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von Hawa.
- 2.5 Der Lieferant weist Mehrwertsteuer sowie etwaige andere Steuern oder Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Lieferanten anfallen, und die Versandkosten in seinem Angebot offen und separat aus. Falls er dies unterlässt, hat er die entsprechenden Steuern, Gebühren und/oder Kosten zu tragen, und hält Hawa schadlos, falls Hawa dafür von Dritten (inkl. staatlichen Stellen) in Anspruch genommen wird (inkl. für Anwaltskosten).

3. Bestellung, Auftragsbestätigung und Zahlungsmodus

- 3.1 Bestellungen von Hawa erfolgen grundsätzlich schriftlich oder per elektronischer Anbindung (bspw. per Electronic Data Interchange, EDI). Mit der Bestellung durch Hawa kommt der Vertrag mit dem Lieferanten über den Liefergegenstand verbindlich zustande.

- 3.2 Bei einer Bestellung durch Hawa ist der Lieferant verpflichtet, innert 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum eine Auftragsbestätigung an Hawa zu senden. Die Auftragsbestätigung dient Dokumentationszwecken, ist für das Vertragsverhältnis zwischen Hawa und dem Lieferanten also nicht konstitutiv. Darin enthaltene Änderungen werden von Hawa nur anerkannt, wenn diese von Hawa ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.3 Zahlungen erfolgen vorrangig gemäss den gesondert festgelegten Zahlungsbedingungen. Im Übrigen beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage und beginnt zu laufen, sobald die Rechnung bei Hawa eingetroffen ist. Trifft die Ware später am Lieferort ein, so läuft die Frist ab diesem Eingangsdatum.
- 3.4 Hawa ist berechtigt, die Bezahlung von bestrittenen Rechnungen zurückzuhalten bis Hawa eine fehlerfreie und vollständige Rechnung vorliegt.

4. Lieferort, Liefertermin und Ausführung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Lieferort der Sitz von Hawa Sliding Solutions AG.
- 4.2 An dem als Liefertermin vereinbarten Datum muss die Lieferung am Lieferort eintreffen. Ist eine termingerechte Lieferung nicht möglich, muss der Lieferant Hawa umgehend informieren, wobei weitere vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche von Hawa davon unberührt bleiben.
- 4.3 Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins behält sich Hawa insbesondere Schadensersatzforderungen oder den Rücktritt vom Vertrag vor.
- 4.4 Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Hawa zulässig.
- 4.5 Der Lieferant gibt seine Subunternehmen bekannt, sofern die Wertschöpfung (namentlich die Herstellung der Lieferungsgegenstände) nicht grösstenteils von ihm selber ausgeführt wird.
- 4.6 Der Lieferant informiert Hawa umgehend über alle Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten und Subunternehmern. Weitere vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche von Hawa bleiben davon unberührt.

5. Mengentoleranzen

Bestellmengen sind nach Möglichkeit genau einzuhalten. Unter- sowie Überlieferungen von max. 10% werden toleriert, sofern nicht sinngemäss vereinbart wurde, dass keine Mengentoleranz besteht. Grössere Abweichungen müssen von Hawa ausdrücklich akzeptiert und bestätigt werden.

6. Transport, Gefahrenübergang, Versicherung und Verpackung

- 6.1 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigelegt werden. Auf einem Lieferschein dürfen nur Positionen ein- und derselben Bestellung aufgeführt werden. Wird eine direkte Lieferung an eine andere Adresse als jene von Hawa Sliding Solutions AG vorgeschrieben, muss der Original-Lieferschein der Ware beigelegt und eine Kopie desselben an die Adresse von Hawa Sliding Solutions AG zugestellt werden. Für den Transport gelten vorrangig die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen.
- 6.2 Es ist Sache des Lieferanten, die Gegenstände bis zur Anlieferung in das Werk von Hawa auf seine Kosten zu versichern.
- 6.3 Im Falle von Terminüberschreitungen, unbewilligten Teil- und Vorauslieferungen und Abholung von beanstandeter Ware trägt der Lieferant - unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsbehelfe von Hawa - die Mehrkosten für den Transport sowie etwaige weitere Mehrkosten (wie z.B. Lagerkosten).

- 6.4 Ohne gegenteilige Vereinbarung werden Eigentums- und Gefahrenübergang beim Eintreffen im Werk von Hawa angenommen.
- 6.5 Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung. Verrechnete Verpackung kann von Hawa franko an den Lieferanten zurückgesandt und der Gegenwert bei Bezahlung verrechnet werden.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Lieferant sichert - neben sämtlichen Gewährleistungen, die von Gesetzes wegen gelten - zu, dass der Liefergegenstand (i) keine seinen Wert oder seine Funktion im Kontext des Gebrauchs des Liefergegenstands durch Hawa beeinträchtigenden Mängel aufweist, (ii) den vorgeschriebenen Spezifikationen sowie weiteren Vereinbarungen betreffend den Liefergegenstand entspricht, (iii) keinerlei Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsmängel aufweist, (iv) neu und von handelsüblicher Qualität ist und (v) frei von Rechten Dritter (wie Eigentums-, Pfand oder anderen Rechten Dritter) ist. Ausserdem hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass bei wiederkehrenden Aufträgen stets gleichmässige Qualität gemäss den vorne stehenden Vorgaben geliefert wird. Qualitätstechnische Änderungen sind in jedem Fall nur zulässig, wenn diese mit Hawa ausdrücklich abgesprochen wurden.
- 7.2 Der Liefergegenstand muss sämtlichen anwendbaren Gesetzen, sowie technischen Normen und anderen Richtlinien, inklusive solche betreffend Unfallverhütung, entsprechen, insbesondere auch den Gesetzen und Richtlinien des Exportstaates und des Importstaates bzw. Lieferorts.
- 7.3 Der Lieferant leistet für seine Lieferung Garantie, indem er - nach Wahl von Hawa - Mängel kostenfrei behebt, Hawa einwandfreien Ersatz liefert oder Nachbesserung leistet. In dringenden Fällen ist Hawa berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beheben; zudem bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von Hawa, insbesondere Schadenersatzansprüche, vorbehalten. Hawa ist berechtigt, während der Garantiezeit Mängel jederzeit, also ohne Einhaltung von Prüfungs- oder Rügefristen, zu beanstanden. Die Garantiezeit dauert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, 24 Monate und beginnt mit der Annahme der Ware im Hawa-Werk. Die gesetzlichen Verjährungsfristen beginnen nach Ablauf der Garantiezeit.

8. Werkzeuge und Zeichnungen

- 8.1 Werkzeuge, die von Hawa dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden (**Hawa-Werkzeuge**), bleiben im Eigentum von Hawa. Allfällige Schutzrechte von Hawa an diesen Werkzeugen verbleiben vollumfänglich bei Hawa. Werden solche Werkzeuge vom Lieferanten im Auftrag von Hawa und/oder auf deren Kosten entwickelt und/oder hergestellt (ebenfalls **Hawa-Werkzeuge**), so gehen das Eigentum sowie allfällige Schutzrechte an diesen vollumfänglich an Hawa über. Hawa-Werkzeuge dürfen nicht für die Ausführung von Aufträgen Dritter verwendet werden. Sie sind zweckmässig zu lagern und zu warten. Der übliche Werkzeugunterhalt ist im Werkzeugpreis bzw. im Preis für den anhand der Hawa-Werkzeuge hergestellten Liefergegenstände enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Hawa-Werkzeuge als Eigentum von Hawa zu bezeichnen und zu kennzeichnen. Auf Anforderung von Hawa sind Hawa-Werkzeuge jederzeit an Hawa zu übergeben.
- 8.2 Konstruktionszeichnungen, welche dem Lieferanten durch Hawa übergeben oder durch diesen ausschliesslich für einen Auftrag von Hawa angefertigt werden, bleiben im bzw. gehen in das Eigentum von Hawa über und allfällige Schutzrechte daran verbleiben bei Hawa bzw. gehen auf Hawa über. Die Konstruktionszeichnungen dürfen ohne die Einwilligung von Hawa weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert oder vervielfältigt werden. Die Konstruktionszeichnungen sind Hawa mit der letzten Lieferung zu übergeben und sämtliche Kopien derselben, einschliesslich digitaler Kopien, sind zu löschen.
- 8.3 Andere Zeichnungen sowie Pläne, Modelle, Muster, Skizzen, Clichés und weitere Unterlagen, die Hawa dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben ebenfalls im Eigentum von Hawa und Hawa behält auch die

Schutzrechte daran. Die entsprechenden Unterlagen sind Hawa mit der letzten Lieferung zurückzusenden und sämtliche Kopien derselben, einschliesslich digitaler Kopien, sind zu löschen.

- 8.4 Falls sich an den Liefergegenständen nach einer ersten Bestellung im Verlaufe der Zeit Änderungen ergeben und sich entsprechend auch die Konstruktionszeichnungen und/oder andere Dokumente, welche die Liefergegenstände betreffen, verändern, hat der Lieferant die überholten Konstruktionszeichnungen und/oder anderen Dokumente sogleich Hawa zu übergeben und sämtliche Kopien derselben, einschliesslich digitaler Kopien, zu vernichten bzw. zu löschen.

9. Patente und andere Schutzrechte

Der Lieferant räumt Hawa sämtliche Rechte an seinen Patenten und anderen Schutzrechten sowie allfälligem Know-how ein, die zur Benützung (inkl. Weiterverkauf) der angebotenen Ware erforderlich sind (inkl. etwaige Softwarelizenzen). Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benützung (inkl. Weiterverkauf) der angebotenen Ware, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Falls Dritte Ansprüche gegen Hawa wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend machen, hält der Lieferant Hawa schadlos (inkl. für Anwaltskosten).

10. Compliance

- 10.1 Unbeschadet der vorne stehenden Zusicherung gemäss Ziff. 7.2 verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller gültigen Schweizerischen und EU-Umwelt-Richtlinien (REACH, RoHS, etc.).
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Hawa „Verhaltensrichtlinien Partner“ einzuhalten. Diese sind auf der Hawa Webseite (www.hawa.com) unter http://www.hawa.com/fileadmin/documents/code-of-conduct/Hawa_Group_Richtlinien_Geschaeftpartner.pdf zu finden.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Personen vertraglich zur Einhaltung der in Ziff. 7.2 und dieser Ziff. 10 aufgeführten Bestimmungen. Machen Dritte (inkl. staatliche Stellen) wegen einer Verletzung dieser Bestimmungen durch den Lieferanten oder die vorne erwähnten Personen Ansprüche geltend, hält der Lieferant Hawa schadlos (inkl. für Anwaltskosten).
- 10.4 Unbeschadet etwaiger entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen muss der Lieferant Hawa auf Aufforderung hin unverzüglich alle die Waren betreffenden Informationen und Aufzeichnungen zur Verfügung stellen, welche Hawa für die Erfüllung von Herkunftsangaben oder Kennzeichnungsanforderungen sowie für Anforderungen an Zertifizierungen und Ursprungszeugnisse benötigt, einschliesslich Kopien von Zollinformationen und -dokumentationen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden, beigezogenen Spezialisten und Subunternehmer sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet.
- 11.2 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12. Höhere Gewalt und Rücktrittsrecht

- 12.1 Hawa behält sich vor, im Falle von höherer Gewalt, die Bestellung abzuändern oder zu annullieren.

- 12.2 Hawa ist berechtigt, vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten von Hawa schriftlich mitgeteilt. Der Lieferant hat in einem solchen Fall lediglich Anspruch auf Entschädigung für nachweislich ausgeführte Arbeiten und/oder entstandene Aufwendungen sowie eine angemessene Gewinnmarge darauf.
- 12.3 Hawa ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 12.2 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.
- 12.4 Im Falle einer Vertragsverletzung, welcher Art auch immer, durch den Lieferanten sowie im Falle, dass der Lieferant seine Geschäftstätigkeit oder seine Zahlungen einstellt, sich für zahlungsunfähig erklärt, ein Gesuch um Nachlassstundung stellt oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder für ihn ein Nachlassverwalter bestellt wird oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, hat Hawa ein jederzeitiges Rücktrittsrecht, ohne dass Hawa dem Lieferanten eine Entschädigung schuldet. Etwaige bereits erhaltene Waren gibt Hawa dem Lieferanten zurück.

13. Gerichtsstand

- 13.1 Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.
- 13.2 Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz von Hawa Sliding Solutions AG. Hawa ist zudem berechtigt, den Vertragspartner an dessen Sitz zu belangen.

14. Weitere Bestimmungen

- 14.1 Der Lieferant darf seine Forderungen mit Forderungen von Hawa nur verrechnen, falls - neben den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen - seine Forderungen durch Hawa ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder durch einen rechtskräftigen Entscheid eines (Schieds-)Gerichts festgestellt worden sind.
- 14.2 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Hawa darf der Lieferant weder den Vertrag zwischen Hawa und dem Lieferanten noch einzelne Rechte oder Pflichten daraus übertragen bzw. abtreten. Hawa ist berechtigt, den Vertrag zwischen Hawa und dem Lieferanten auf seine Rechtsnachfolger oder Konzerngesellschaften zu übertragen.
- 14.3 Die in diesen AEB erwähnten Rechtsbehelfe stehen Hawa kumulativ und zusätzlich zu etwaigen weiteren gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen zur Verfügung, auch wenn dies nicht ausdrücklich festgehalten wird.
- 14.4 Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages (inkl. dieser AEB) und des Vertrages als solchem. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages zwischen Hawa und dem Lieferanten (inkl. AEB) im Übrigen nicht berührt, und die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Parteien in guten Treuen ausgehandelt hätten, wenn sie sich der Ungültigkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wären.
- 14.5 Keine Handlung, Verzögerung oder Unterlassung einer Partei im Zusammenhang mit der Geltendmachung von vertraglichen Rechten oder Ansprüchen soll Anlass zur Annahme eines Verzichts auf solche Rechte oder Ansprüche geben. Verzichtet eine Partei darauf, eine Vertragsbestimmung, eine Vertragsverletzung oder rechtzeitige Erfüllung, ein vertragliches Recht oder einen Anspruch im Einzelfall ganz oder teilweise durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieser oder anderer Vertragsbestimmungen, Vertragsverletzungen, rechtzeitiger Erfüllungen, vertraglicher Rechte oder Ansprüche ausgelegt werden.